

# **Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Kommunikationsmanagement“**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)**

**Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte**

## **§ 1. Qualifikationsprofil**

Das Certificate Program (CP) “Kommunikationsmanagement“ an der Universität für Weiterbildung Krems hat das Ziel, Studierende in Kommunikations- und Marketingpsychologie weiterzubilden, sie für die Umsetzung strategischer Unternehmenskommunikation zu qualifizieren und sie für die Auswirkungen von Trends in PR, Journalismus und Medienverhalten zu sensibilisieren.

Absolvent\_innen haben grundlegende Kompetenzen, die für eine leitende Tätigkeit im Kommunikationsmanagement auf Unternehmens-, Organisations-, Agenturseite erforderlich sind oder für eine Tätigkeit als selbständige\_r Kommunikationsberater\_in.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- Kommunikation als kognitiven Prozess aus Perspektive der Neuropsychologie und des Neuromarketings erläutern.
- Persuasive Kommunikation zur Vermarktung von Produkten- und Dienstleistungen gestalten.
- Strategische Unternehmenskommunikation unter Berücksichtigung gesellschaftlicher sowie technischer Trends gender- und diversitätsgerecht umsetzen.

## **§ 2. Studienform und Dauer**

Das Weiterbildungsprogramm dauert 1 Semester und umfasst insgesamt 12 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsprogramm wird sowohl in Deutsch als auch in englischer Sprache angeboten. Die Entscheidung darüber, in welcher Sprache ein Durchgang des Weiterbildungsprogramms stattfindet, obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

## **§ 3. Studienleitung**

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein\_e Koordinator\_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der\_die Koordinator\_in.

#### **§ 4. Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Allgemeine Universitätsreife  
oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau VI  
oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung  
und in allen Fällen
- (4) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs.

#### **§ 5. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

#### **§ 6. Zulassung**

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

#### **§ 7. Aufbau und Gliederung**

<b>Module</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
Kommunikations- und Marketingpsychologie	6
Kommunikationsmanagement	6
<b>Summe</b>	<b>12</b>

#### **§ 8. Kurse**

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

#### **§ 9. Prüfungsordnung**

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

Positive Beurteilung aller Module, die in diesem Curriculum festgelegt sind, in Form von Teilprüfungen über die Kurse.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

#### **§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung**

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

#### **§ 11. Abschluss**

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem\_ der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

#### **§ 12. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2024/2025 in Kraft.